Gesetz vom ……, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 - LBBG 2001, LGBl. Nr. 67, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2008, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Wird eine Kündigung oder eine Entlassung aufgehoben, gebühren der Beamtin oder dem Beamten die Monatsbezüge und Sonderzahlungen für die Dauer des aufgelösten Dienstverhältnisses unter Einrechnung dessen, was sie oder er durch anderweitige Verwendung erworben hat. Für die ersten drei Monate dieses Zeitraumes hat die Anrechnung zu unterbleiben."

2. In § 10 Abs. 2 Z 1 lit. b wird am Ende der sublit. cc das Wort „oder" *und folgende sublit. dd angefügt:*

„dd) an einer Pädagogischen Hochschule oder Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien"

3. In § 10 Abs. 2 Z 7 wird der Strichpunkt am Ende der lit. b durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. c angefügt:

„c) eines abgeschlossenen Studiums an einer Pädagogischen Hochschule oder Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien, das für die Beamtin oder den Beamten Ernennungserfordernis gewesen ist, sowie die zurückgelegte Berufspraxis, wenn sie nach den jeweils geltenden Prüfungsvorschriften für die Erlangung der Lehrbefähigung für eine Verwendung in der Verwendungsgruppe L 2a 2 vorgeschrieben war, in beiden Fällen bis zum Höchstausmaß von insgesamt zwei Jahren, sofern jedoch das Studium lehrplanmäßig länger dauert, bis zum Höchstausmaß des lehrplanmäßig vorgesehenen Studiums;"

4. In § 10 Abs. 2 wird am Ende der Z 8 der Satzpunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 9 angefügt:

„9. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Fachhochschule (Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl. Nr. 340/1993), das für die Beamtin oder den Beamten in der Verwendungsgruppe A Ernennungserfordernis gewesen ist, bis zum Höchstausmaß des lehrplanmäßig vorgesehenen Studiums."

5. In § 10 Abs. 8 Z 3 entfällt die Wortfolge „nach dem 1. Juni 2002".

6. In § 10 Abs. 8 wird am Ende der Z 3 der Satzpunkt durch das Wort „oder" *ersetzt und folgende Z 4 angefügt:*

„4. bei einer Einrichtung der Europäischen Union oder bei einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, zurückgelegt worden sind."

7. In § 10 Abs. 16 wird das Zitat „Abs. 2 Z 6 bis 8" *durch das Zitat* „Abs. 2 Z 6 bis 9" *ersetzt.*

8. In § 10 Abs. 17 wird das Zitat „Abs. 2 Z 8" *durch das Zitat* „Abs. 2 Z 8 oder 9" *ersetzt.*

9. In der Tabelle des § 11 Abs. 4 wird die Wortfolge „abgeschlossenem Hochschulstudium" *jeweils durch die Wortfolge* „abgeschlossener Hochschulbildung gemäß Anlage 1 Z 2.1. LBDG 1997" *ersetzt.*

10. In § 11 Abs. 5 wird die Wortfolge „Erfordernis des abgeschlossenen Hochschulstudiums" *durch die Wortfolge* „Erfordernis der abgeschlossenen Hochschulbildung gemäß Anlage 1 Z 2.1. LBDG 1997" *ersetzt.*

11. Nach § 12c wird folgender § 12d eingefügt:

„§ 12d

Bezüge während des Sabbatical

(1) Für die Dauer der Rahmenzeit nach § 96b LBDG 1997 gebührt der Beamtin oder dem Beamten der Monatsbezug in dem Ausmaß, das

1. ihrer oder seiner besoldungsrechtlichen Stellung und
2. dem Anteil der Dienstleistungszeit an der gesamten Rahmenzeit

entspricht.

(2) Der Anspruch auf allfällige Nebengebühren und Verwendungsabgeltungen besteht während der Dienstleistungszeit in demjenigen Ausmaß, in dem sie gebühren würden, wenn kein Sabbatical nach § 96b LBDG 1997 gewährt worden wäre. Während der Freistellung besteht - abgesehen von einer allfälligen Jubiläumszuwendung - kein Anspruch auf Nebengebühren und Verwendungsabgeltungen.

(3) Besteht während der Dienstleistungszeit ein unterschiedliches Ausmaß der Wochendienstzeit oder ändert sich dieses während der Dienstleistungszeit, ist Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Monatsbezug während der (restlichen) Dienstleistungszeit bei möglichst gleichmäßiger Aufteilung über die (restliche) Rahmenzeit höchstens in dem Ausmaß gebührt, das der jeweiligen tatsächlichen Wochendienstzeit entspricht. Wird die Freistellung vorzeitig beendet, so sind die Bezüge entsprechend der Dauer der abgelaufenen Rahmenzeit abzurechnen. Gegen eine sich daraus allenfalls ergebende Landesforderung kann Empfang in gutem Glauben nicht eingewendet werden.

(4) Wird das Sabbatical vorzeitig beendet, sind die während des abgelaufenen Teils der Rahmenzeit gebührenden Bezüge unter Berücksichtigung der bis zur Beendigung tatsächlich erbrachten Dienstleistung neu zu berechnen. Eine sich daraus allenfalls ergebende Landesforderung ist, sofern möglich, unter Anwendung des § 14 dieses Gesetzes bzw. § 45 LBPG 2002 durch Abzug von den Bezügen bzw. Ruhebezügen der Beamtin oder des Beamten hereinzubringen. Gegen eine solche Landesforderung kann Empfang in gutem Glauben nicht eingewendet werden. Ist eine Hereinbringung durch Abzug von den Bezügen oder Ruhebezügen nicht möglich, so ist die Ersatzpflicht durch Bescheid festzusetzen. Solche Bescheide sind nach dem VVG zu vollstrecken. Besteht wegen Karenz kein Anspruch auf Bezüge, ist die Landesforderung auf Antrag bis zum Wiederantritt des Dienstes zu stunden.

(5) Die Abs. 1 bis 4 sind auf Lehrerinnen und Lehrer mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. An die Stelle der Wochendienstzeit tritt die Lehrverpflichtung.
2. Auf die nach dem 3. Abschnitt dieses Hauptstückes gebührenden Dienstzulagen und Ergänzungszulagen und auf die Erzieherzulage ist die Aliquotierungsbestimmung des Abs.1 nicht anzuwenden.
3. Während der Freistellung gebühren die in Z 2 angeführten Zulagen nicht.“

12. § 17 Abs. 1 Z 12 und 13 entfallen.

13. § 17 Abs. 5 zweiter Satz lautet:

„Ist die Beamtin oder der Beamte aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, ruht die pauschalierte Nebengebühr von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Tag an bis zum letzten Tag der Abwesenheit vom Dienst.“

14. In § 19 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 2 wird jeweils das Zitat „§ 59 Abs. 2 Z 3“ *durch das Zitat* „§ 59 Abs. 4 Z 3 oder Abs. 5 Z 3“ *ersetzt.*

15. In § 19 Abs. 2 Z 1 wird das Zitat „§ 59 Abs. 2 Z 2“ *durch das Zitat* „§ 59 Abs. 4 Z 2 oder Abs. 5 Z 2“ *ersetzt.*

16. § 19 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Überstundenzuschlag beträgt

1. für Überstunden gemäß § 59 Abs. 4 LBDG 1997
   a) außerhalb der Nachtzeit 50 %,
   b) während der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) 100 % und
2. für Überstunden gemäß § 59 Abs. 5 LBDG 1997 25 %

der Grundvergütung.“

17. § 19 Abs. 8 lautet und folgender Abs. 9 wird eingefügt:

„(8) Wären zusätzliche Dienstleistungen nach § 34 Abs. 2 Z 5 Bgld. MVKG oder nach § 63 Abs. 3 LBDG 1997, mit denen die regelmäßige Wochendienstzeit nach § 51 Abs. 2 oder 6 LBDG 1997 überschritten wird, mit verschieden hohen Überstundenzuschlägen abzugelten, so sind zunächst jene Dienstleistungen abzugelten, für die die höheren Überstundenzuschläge gebühren.

(9) Der Zuschlag nach Abs. 4 Z 2 gebührt nicht, wenn bei gleitender Dienstzeit die Wochendienstzeit innerhalb des Kalendervierteljahres im Durchschnitt nicht überschritten wird.“

18. Nach § 21 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Für Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung nach § 34 Abs. 2 Z 5 Bgld. MVKG und nach § 63 Abs. 3 LBDG 1997 beträgt der Zuschlag abweichend von Abs. 2 für Dienstleistungen bis einschließlich der achten Stunde 25 % und ab der neunten Stunde 50 %.“

19. § 21 Abs. 5 lautet:

„(5) § 19 Abs. 7 bis 9 ist anzuwenden.“

20. § 30 lautet:

„§ 30

Fahrtkostenzuschuss

(1) Der Beamtin oder dem Beamten gebührt ein Fahrtkostenzuschuss, wenn

1. die kürzeste einfache Wegstrecke zwischen der Dienststelle und der nächstgelegenen Wohnung mindestens elf Kilometer beträgt und
2. sie oder er diese Wegstrecke an den Arbeitstagen regelmäßig zurücklegt.

(2) Der Fahrtkostenzuschuss beträgt für jeden vollen Kalendermonat 1,15 Euro pro Kilometer der kürzesten einfachen Wegstrecke nach Abs. 1 Z 1 und darf jenen Betrag nicht übersteigen, der für eine Wegstrecke nach Abs. 1 Z 1 von 80 km gebührt.

(3) Für die Ermittlung der Kilometerzahl ist die Wegstrecke im Sinne des Abs. 1 Z 1 - mit Ausnahme einer Wegstrecke von weniger als elf Kilometern - auf volle Kilometer kaufmännisch zu runden.

(4) Der Betrag nach Abs. 2 ändert sich um den Prozentsatz, um den sich das Gehalt einer Landesbeamtin oder eines Landesbeamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2, Dienstklasse V, einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage ändert. Der geänderte Betrag ist nötigenfalls auf ganze Cent kaufmännisch zu runden.

(5) Auf das Ruhen des Fahrtkostenzuschusses ist § 17 Abs. 5 sinngemäß anzuwenden. Der Fahrtkostenzuschuss ruht weiters während eines Zeitraumes, für den die Beamtin oder der Beamte Anspruch auf Leistungen nach den §§ 74 und 90 hat.

(6) Die Beamtin oder der Beamte hat alle Tatsachen, die für das Entstehen oder den Wegfall des Anspruchs auf Fahrtkostenzuschuss oder für die Änderung seiner Höhe von Bedeutung sind, binnen einer Woche schriftlich zu melden. Wird die Meldung später erstattet, so gebührt der Fahrtkostenzuschuss oder seine Erhöhung von dem der Meldung folgenden Monatsersten oder, wenn die Meldung an einem Monatsersten erstattet wurde, von diesem Tag an. In den übrigen Fällen wird die Neubemessung des Fahrtkostenzuschusses mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten oder, wenn die Änderung an einem Monatsersten erfolgte, mit diesem Tag wirksam.

(7) Der Fahrtkostenzuschuss ist mit dem jeweiligen Monatsbezug im Voraus auszuzahlen. Bereits ausgezahlte, nicht gebührende Beträge sind hereinzubringen.

(8) Der Fahrtkostenzuschuss gilt als Aufwandsentschädigung.“

21. In § 31 Abs. 6 wird die Wortfolge „gemeinsam mit dem Monatsbezug oder Ruhebezug für den Monat“ *durch die Wortfolge* „im Monat“ *ersetzt.*

22. In § 35 Abs. 13 wird nach dem Zitat „§ 161a oder § 161b LBDG 1997“ *die Wortfolge* „in der bis zum 30. Juni 2008 geltenden Fassung bzw. § 96b LBDG 1997“ *eingefügt.*

23. Die Tabelle in § 41 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

in der Gehalts-stufe	**in der Verwendungsgruppe**				
	E	**D**	**C**	**B**	**A**
	Euro				
1	1.166,40	1.217,60	1.269,00	1.423,10	1.777,00
2	1.180,50	1.240,70	1.299,90	1.461,60	-
3	1.194,80	1.263,90	1.330,50	1.500,10	-
4	1.208,80	1.287,10	1.361,60	1.538,50	-
5	1.222,80	1.310,30	1.392,30	1.577,50	-

6	1.236,90	1.333,10	1.423,10	1.618,60	-
7	1.251,30	1.356,30	1.453,90	1.661,00	-
8	1.265,30	1.379,40	1.484,60	-	-
9	1.279,30	1.402,70	1.515,40	-	-
10	1.293,60	1.425,80	1.546,40	-	-
11	1.307,60	1.448,90	1.577,50	-	-
12	1.322,00	1.471,90	1.610,30	-	-
13	1.335,70	1.494,80	-	-	-
14	1.350,10	1.518,00	-	-	-
15	1.364,20	1.541,50	-	-	-
16	1.378,40	1.564,50	-	-	-
17	1.392,30	1.628,90	-	-	-
18	1.406,60	-	-	-	-

24. Die Tabelle in § 41 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

in der Gehalts-stufe	**in der Verwendungsgruppe**				
	P1	**P2**	**P3**	**P4**	**P5**
	Euro				
1	1.269,00	1.243,50	1.217,60	1.191,80	1.166,40
2	1.299,90	1.269,00	1.240,70	1.210,30	1.180,50
3	1.330,50	1.294,70	1.263,90	1.228,10	1.194,80
4	1.361,60	1.320,40	1.287,10	1.246,00	1.208,80
5	1.392,30	1.346,20	1.310,30	1.263,90	1.222,80
6	1.423,10	1.372,00	1.333,10	1.281,90	1.236,90
7	1.453,90	1.397,20	1.356,30	1.299,90	1.251,30
8	1.484,60	1.423,10	1.379,40	1.317,90	1.265,30
9	1.515,40	1.448,90	1.402,70	1.335,70	1.279,30
10	1.546,40	1.474,50	1.425,80	1.353,90	1.293,60
11	1.577,50	1.500,10	1.448,90	1.372,00	1.307,60
12	1.610,30	1.525,90	1.471,90	1.389,80	1.322,00
13	1.643,90	1.551,70	1.494,80	1.407,90	1.335,70
14	1.679,10	1.577,50	1.518,00	1.425,80	1.350,10
15	-	1.604,70	1.541,50	1.443,90	1.364,20
16	-	1.632,70	1.564,50	1.461,60	1.378,40
17	-	1.688,00	1.628,90	1.479,70	1.392,30
18	-	-	-	1.497,80	1.406,60

25. Die Tabelle in § 41 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

in der Gehalts-stufe	**in der Dienstklasse**					
	IV	**V**	**VI**	**VII**	**VIII**	**IX**
	Euro					
1			2.520,40	3.059,60	4.113,20	5.838,80
2		2.146,30	2.595,00	3.157,60	4.328,20	6.162,90
3	1.698,50	2.221,40	2.669,60	3.255,10	4.542,70	6.486,80
4	1.772,20	2.295,60	2.767,50	3.469,70	4.866,70	6.811,50
5	1.847,10	2.370,60	2.865,20	3.684,20	5.190,50	7.135,40
6	1.921,80	2.445,50	2.962,30	3.899,00	5.514,60	7.459,30

7	1.996,60	2.520,40	3.059,60	4.113,20	5.838,80	-
8	2.071,70	2.595,00	3.157,60	4.328,20	6.162,90	-
9	2.146,30	2.669,60	3.255,10	4.542,70	-	-

26. In § 43 werden der Betrag „140,10“ *durch den Betrag* „143,90“ *und der Betrag* „178,00“ *durch den Betrag* „182,80“ *ersetzt.*

27. In § 46 Abs. 2 werden ersetzt:

a) in Z 1 der Betrag „48,30 Euro“ *durch den Betrag* „49,60 Euro“,

b) in Z 2 der Betrag „126,80 Euro“ *durch den Betrag* „130,20 Euro“,

c) in Z 3 lit. a der Betrag „118,30 Euro“ *durch den Betrag* „130,20 Euro“,

d) in Z 3 lit. b der Betrag „152,10 Euro“ *durch den Betrag* „156,20 Euro“.

28. In § 47 Abs. 2 werden ersetzt:

a) in Z 1 der Betrag „189,00 Euro“ *durch den Betrag* „194,10 Euro“,

b) in Z 2 der Betrag „243,20 Euro“ *durch den Betrag* „249,80 Euro“,

c) in Z 3 der Betrag „297,10 Euro“ *durch den Betrag* „305,10 Euro“.

29. Die Tabelle in § 52a erhält folgende Fassung:

in der Gehalts-stufe	**in der Verwendungsgruppe**				
	L 3	**L 2b 1**	**L 2a 1**	**L 2a 2**	**L 1**
	Euro				
1	1.384,60	1.528,30	1.660,20	1.775,40	-
2	1.406,50	1.555,20	1.710,30	1.829,30	1.988,00
3	1.427,80	1.582,00	1.759,90	1.883,40	2.057,40
4	1.449,80	1.609,70	1.810,90	1.937,20	2.126,10
5	1.471,40	1.639,00	1.860,90	1.991,10	2.226,10
6	1.505,70	1.717,60	1.962,90	2.099,60	2.393,70
7	1.558,40	1.797,90	2.068,30	2.231,20	2.562,00
8	1.613,40	1.879,80	2.173,40	2.362,70	2.730,00
9	1.672,20	1.961,60	2.294,90	2.515,10	2.897,70
10	1.733,80	2.042,70	2.416,40	2.667,10	3.065,40
11	1.796,30	2.124,20	2.538,20	2.819,30	3.233,40
12	1.859,20	2.237,10	2.659,40	2.971,70	3.401,30
13	1.921,70	2.349,30	2.781,70	3.123,70	3.569,30
14	1.984,50	2.462,00	2.902,90	3.276,10	3.737,30
15	2.071,70	2.574,40	3.024,50	3.428,20	3.905,30
16	2.158,70	2.674,60	3.131,30	3.563,70	4.073,20
17	2.245,80	2.778,70	3.243,50	3.705,00	4.241,80
18	-	-	-	-	4.474,90

30. § 52b lautet:

„§ 52b

Dienstzulagen

Abweichend von § 57 Abs. 2 lit. b, c und d des Gehaltsgesetzes 1956 beträgt die Dienstzulage

1. für Leiterinnen und Leiter der Verwendungsgruppe L 1

in der Dienstzu-lagengruppe	**in den Gehaltsstufen**		**ab der Gehalts-stufe 14**
	2 bis 9	**10 bis 13**	
	Euro		

I	697,30	745,50	791,50
II	627,70	671,60	712,20
III	557,70	596,80	633,10
IV	487,70	521,90	554,50
V	418,50	447,00	474,70

2. für Leiterinnen und Leiter der Verwendungsgruppe L 2a 2

in der Dienstzu-lagengruppe	**in den Gehaltsstufen**		**ab der Gehalts-stufe 13**
	1 bis 8	**9 bis 12**	
	Euro		
I	511,50	546,70	580,40
II	476,50	509,70	540,80
III	392,10	419,90	445,10
IV	349,10	373,60	397,10
V	234,90	250,70	266,00
VI	195,70	209,00	221,80

3. für Leiterinnen und Leiter der Verwendungsgruppe L 2a 1 und L 2b 1

in der Dienstzu-lagengruppe	**in den Gehaltsstufen**		**ab der Gehalts-stufe 13**
	1 bis 8	**9 bis 12**	
	Euro		
I	248,10	271,00	292,00
II	209,30	227,20	242,60
III	174,70	188,90	201,60
IV	145,70	158,40	167,90
V	105,00	113,30	120,80

31. In § 52c wird der Betrag „75,70 Euro“ *durch den Betrag* „77,70 Euro“ *ersetzt.*

32. In § 55 Abs. 1 wird die Wortfolge „Es werden eingereiht:“ *ersetzt durch die Wortfolge* „Für die Bemessung der Reisezulage gemäß § 80 und des Frachtkostenersatzes gemäß § 86 werden eingereiht:“.

33. § 59 lautet:

„§ 59

Reisekostenvergütung bei Benützung der Eisenbahn

Die Reisekostenvergütung hat für Strecken, die mit der Eisenbahn zurückgelegt werden, nach der zweiten Wagenklasse zu erfolgen.“

34. § 62 Abs. 6 lautet:

„(6) Kein Anspruch auf Reisekostenvergütung besteht für solche Dienstreisen und Dienstverrichtungen im Dienstort, für die der Beamtin oder dem Beamten ein den kraftfahrrechtlichen Vorschriften entsprechendes Dienstfahrzeug (Kraftfahrzeug oder Fahrrad) unentgeltlich zur Verfügung steht.“

35. § 65 lautet:

„§ 65

Reisezulage

(1) Die Reisezulage besteht aus einer

1. Tagesgebühr in der Höhe von 26,40 Euro und
2. Nächtigungsgebühr in der Höhe von 15 Euro.

(2) Bei Schiffs- und Flugreisen gebührt, wenn die Verpflegung im Fahrpreis enthalten ist, ein Drittel der Tagesgebühr.

(3) Wenn die Beamtin oder der Beamte nachweist, dass die tatsächlichen unvermeidbaren Auslagen für die in Anspruch genommene Nachtunterkunft die ihr oder ihm zustehende Nächtigungsgebühr übersteigen, kann ihr oder ihm ein Zuschuss zur Nächtigungsgebühr bis zur Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Auslagen, höchstens aber bis zu 450 % der Nächtigungsgebühr, gewährt werden. Beheizungszuschläge dürfen hiebei, soweit sie in dem Zuschuss nicht Deckung finden, gesondert in Rechnung gestellt werden.

(4) Grundlage für die Bemessung des Zuschusses nach Abs. 3 ist der im Kostennachweis genannte Rechnungsbetrag abzüglich der Frühstückskosten. Ist die Höhe der Frühstückskosten aus dem Kostennachweis nicht ersichtlich, so ist der Rechnungsbetrag um 15 % der Tagesgebühr zu kürzen."

36. § 69 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Die Beamtin oder der Beamte erhält für je 24 Stunden der Dienstreise die volle Tagesgebühr. Bruchteile bis zu drei Stunden bleiben unberücksichtigt. Dauert die Dienstreise länger als drei Stunden, so gebührt für jede angefangene Stunde der Dienstreise ein Zwölftel der Tagesgebühr. Bruchteile von mehr als elf Stunden werden als volle 24 Stunden gerechnet.

(2) Das Ausmaß der entfallenden Tagesgebühr wird einheitlich nach der Gesamtdauer der Dienstreise festgestellt."

37. § 72 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. die volle Tagesgebühr, wenn der ununterbrochene Aufenthalt außerhalb der Dienststelle die Dauer von elf Stunden übersteigt; übersteigt die Dauer des ununterbrochenen Aufenthalts drei Stunden, so gebührt für jede angefangene Stunde ein Zwölftel der Tagesgebühr."

38. § 72 Abs. 2 lautet bei gleichzeitigem Entfall der Abs. 3 und 4:

„(2) Bei Dienstverrichtungen im Dienstort gebührt keine Tagesgebühr."

39. In § 74 Abs. 2 und § 85 Abs. 2 entfällt jeweils die Wortfolge „nach Tarif I".

40. § 74 Abs. 3 Z 2 lautet:

„2. die Tagesgebühr nach Abs. 2, wenn die Dauer der Abwesenheit vom Wohnort elf Stunden übersteigt; übersteigt die Dauer der Abwesenheit drei Stunden, so gebührt für jede angefangene Stunde ein Zwölftel der Tagesgebühr. Als Abwesenheit vom Wohnort gilt die Zeit zwischen der fahrplanmäßigen Abfahrt des Massenbeförderungsmittels im Wohnort und der tatsächlichen Ankunft des Massenbeförderungsmittels im Wohnort."

41. § 75 Abs. 2 zweiter und dritter Satz werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Fällt für die Dienstreise nach § 69 Abs. 1 die Tagesgebühr in aliquoter Höhe an, so verbleiben der Beamtin oder dem Beamten die auf die volle Tagesgebühr fehlenden Zwölftel der Tagesgebühr nach § 74 Abs. 2."

42. § 79 Abs. 1 entfällt; die Abs. 2, 3 und 4 erhalten die Absatzbezeichnungen „(1)", „(2)" *und* „(3)".

43. In § 90 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „nach Tarif II".

44. § 90 Abs. 4 Z 2 lautet:

„2. der Tagesgebühr im Ausmaß der im Abs. 2 angegebenen Prozentsätze, wenn die Dauer der Abwesenheit vom Wohnort elf Stunden übersteigt; übersteigt die Dauer der Abwesenheit drei Stunden, so gebührt für jede angefangene Stunde ein Zwölftel der Tagesgebühr. Als Abwesenheit vom Wohnort gilt die Zeit zwischen der fahrplanmäßigen Abfahrt des Massenbeförderungsmittels im Wohnort und der tatsächlichen Ankunft des Massenbeförderungsmittels im Wohnort."

45. Der bisherige Wortlaut des § 111 erhält die Absatzbezeichnung „(1)"*; folgender Abs. 2 wird angefügt:*

„(2) Sondervertragliche Regelungen, die vorsehen, dass für bestimmte Dienstreisen höhere als die in diesem Gesetz festgelegten Tages- und Nächtigungsgebühren (Zuschläge) bezahlt werden, sind auf Dienstreisen ab 1. Jänner 2009 nicht mehr anzuwenden. Für diese Dienstreisen stehen die in diesem Gesetz geregelten Tages- und Nächtigungsgebühren zu."

46. § 113a Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. gemäß § 10 Abs. 8 Z 1 oder 4"

47. § 113a Abs. 3 entfällt.

48. Nach § 117 wird folgender § 118 eingefügt:

„§ 118

Überstellung

(1) Weist eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der am 30. Juni 2008 dem Dienststand angehört hat, aufgrund der Nichterfüllung des Erfordernisses des abgeschlossenen Hochschulstudiums einen Überstellungsverlust auf, der bei Anwendung der Anlage 1 Z 1.1. lit. b LBDG 1997 nicht zum Tragen gekommen wäre, ist seine besoldungsrechtliche Stellung auf ihren oder seinen Antrag entsprechend zu verbessern.

(2) Wird der Antrag bis spätestens 31. Dezember 2009 gestellt, ist die besoldungsrechtliche Stellung mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2009 zu verbessern. Wird der Antrag nach Ablauf des 31. Dezember 2009 gestellt, wird die Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung mit dem Monatsersten wirksam, der der Antragstellung folgt.“

49. Nach § 121 wird folgender § 121a eingefügt:

„§ 121a

Einmalzahlung

(1) Der Beamtin und dem Beamten des Dienststandes gebührt im Monat Mai 2008 eine Einmalzahlung in Höhe von 175 Euro, wenn sie oder er am 1. Mai 2008 Anspruch auf Gehalt hat.

(2) Der im Abs. 1 genannte Betrag entspricht einem vollen Beschäftigungsausmaß und ist entsprechend dem Beschäftigungsausmaß, das die Beamtin oder der Beamte am 1. Mai 2008 hat, zu aliquotieren. Wenn die Beamtin am 1. Mai 2008 nach § 4 Abs. 1 bis 3 oder § 7 Abs. 1 Bgld. MVKG nicht beschäftigt werden darf, ist von jenem Beschäftigungsausmaß auszugehen, das für die Beamtin unmittelbar vor Beginn des Beschäftigungsverbots gegolten hat.“

50. § 122 Abs. 4 lautet:

„(4) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 48/1997,
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 58/2008,
3. Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2007,
4. Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 57/2008,
5. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 - BDG 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2008,
6. Betriebspensionsgesetz, BGBl. Nr. 282/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 8/2005,
7. Bezügebegrenzungsgesetz (BezBegrBVG), BGBl. I Nr. 64/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2001,
8. Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 96/2007,
9. Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2007,
10. Entwicklungshelfergesetz, BGBl. Nr. 574/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 61/1997,
11. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 90/2007,
12. Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 74/2004,
13. Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 96/2007,
14. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 57/2008,

15. Hebammengesetz, BGBl. Nr. 310/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 57/2008,
16. Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 16/2008,
17. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2008,
18. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2008,
19. MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 57/2008,
20. MTF-SHD-G, BGBl. Nr. 102/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 57/2008,
21. Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 96/2007,
22. Universitäts-Studiengesetz (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2008,
23. Unterrichtspraktikumsgesetz, BGBl. Nr. 145/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2007,
24. Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG), BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 96/2007,
25. Volksgruppengesetz, BGBl. Nr. 396/1976, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2008,
26. Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 17/2008,
27. Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2008.“

51. Die Überschrift zu § 124 lautet: „In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“

52. Dem § 124 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten in Kraft:

1. § 41 Abs. 4 bis 6, §§ 43, 46 Abs. 2, § 47 Abs. 2, §§ 52a, 52b, 52c und 121a mit 1. Jänner 2008,
2. § 6 Abs. 6, § 10 Abs. 2, 8, 16 und 17, § 11 Abs. 4 und 5, § 17 Abs. 5, § 19 Abs. 1, 2, 4, 8 und 9, § 21 Abs. 2a und 5, §§ 30, 31 Abs. 5, § 35 Abs. 13, § 55 Abs. 1, §§ 59, 62 Abs. 6, §§ 65, 69 Abs. 1 und 2, §§ 72, 74 Abs. 2 und 3, § 75 Abs. 2, § 79 Abs. 2, 3 und 4, § 85 Abs. 2, § 90 Abs. 3 und 4, § 111 Abs. 2, § 113a Abs. 1 Z 4, §§ 118 und 122 Abs. 4 mit 1. Jänner 2009; gleichzeitig treten § 17 Abs. 1 Z 12 und 13, § 72 Abs. 3 und 4, § 79 Abs. 1 und § 113a Abs. 3 außer Kraft.“

Vorblatt

Probleme:

1. Das letzte Gehaltsabkommen mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes endete am 31. Dezember 2007. Für die Zeit danach ist eine Neuregelung vorzunehmen.
2. Im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer Novelle zum Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 wird die Möglichkeit einer Dienstfreistellung im Rahmen einer Sabbatical-Regelung geschaffen, wodurch besoldungsrechtliche Begleitmaßnahmen erforderlich werden.
3. Vordienstzeiten bei Europäischen Einrichtungen werden für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages und sonstige dienstzeitabhängige Rechte nicht berücksichtigt.
4. Die derzeitige Regelung des Fahrtkostenzuschusses ist intransparent und vollzugsaufwändig.
5. Die Ruhensbestimmungen für pauschalierte Nebengebühren im Landesdienst entsprechen jenen im Bundesdienst, wo sie in einem Rechnungshofbericht aus dem Jahre 2007 kritisiert werden.
6. Die Tages- und Nächtigungsgebührenregelung im Reisegebührenrecht bevorzugt Bedienstete in höheren Verwendungs(Entlohnungs)gruppen und ist infolge Abweichung von der lohnsteuerrechtlichen Tages- und Nächtigungsgeldregelung äußerst vollzugsaufwändig.
7. Die Gewährung von Zuschüssen zur Reisezulage bei Dienstreisen in andere Bundesländer ist nicht mehr zeitgemäß.

Ziel und Inhalt:

1. Erhöhung der Bezüge der Landesbediensteten unter Berücksichtigung der Bezugserhöhung im Bundesdienst (2,7 % ab 1. Jänner 2008 sowie Einmalzahlung von 175 Euro im Mai 2008).
2. Schaffung besoldungsrechtlicher Begleitmaßnahmen zur Sabbatical-Regelung.
3. Anrechnung von Vordienstzeiten bei Europäischen Einrichtungen.
4. Neuregelung des Fahrtkostenzuschusses.
5. Neugestaltung der Ruhensbestimmung für pauschalierte Nebengebühren.
6. Schaffung einer einheitlichen Reisezulage (Tages- und Nächtigungsgebühr) für Dienstreisen bei gleichzeitiger Anpassung an die lohnsteuerrechtlichen Tages- und Nächtigungsgelder.
7. Entfall des 50 %-Zuschlages zu Tages- und Nächtigungsgebühren bei Dienstreisen in andere Bundesländer.

Alternativen:

1.-3. Keine

4., 6. Beibehaltung des unbefriedigenden weil hohe Vollzugskosten verursachenden Rechtszustandes.

5. Beibehaltung des unbefriedigenden weil zu ungerechten Ergebnissen führenden Rechtszustandes.

7. Beibehaltung des unbefriedigenden weil nicht mehr zeitgemäßen Rechtszustandes.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die vorliegende Novelle betrifft bestehende Dienstverhältnisse zum Dienstgeber Land und hat als solche keine Außenwirkung.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf die Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wird hingewiesen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

zum Entwurf einer Novelle zum Burgenländischen
Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001

I. Allgemeiner Teil

A. Inhalt des Entwurfes:

Der vorliegende Entwurf sieht folgende Änderungen vor:

1. Die Verhandlungen zwischen dem Bund und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes über die Gehaltsregelung der Bundesbediensteten für 2008 brachten am 1. Dezember 2007 folgendes Ergebnis:

   Ab 1. Jänner 2008 werden (bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 2008)

   a) die Gehälter der Beamtinnen und Beamten, die Monatsentgelte der Vertragsbediensteten und der Bediensteten mit einem Sondervertrag, in dem keine andere Art der Valorisierung vorgesehen ist,

   b) die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind, - mit Ausnahme der Kinderzulage -

   um 2,7 % erhöht.

   Im Mai 2008 erhalten die Beamtinnen und Beamten des Dienststandes, die Vertragsbediensteten und die Bediensteten mit einem Sondervertrag, in dem keine andere Art der Valorisierung vorgesehen ist, eine Einmalzahlung im Ausmaß von 175 Euro.

   Die genannten Beträge der Einmalzahlung entsprechen einem vollen Beschäftigungsausmaß und sind bei Teilbeschäftigung nach dem Beschäftigungsausmaß zu aliquotieren.

2. Das im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer Novelle zum Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 vorgesehene Modell des Sabbatical erfordert besoldungsrechtliche Begleitmaßnahmen, die im vorliegenden Entwurf enthalten sind.

3. Vordienstzeiten bei Einrichtungen der Europäischen Union oder bei einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, werden bei der Einstufung Landesdienstzeiten gleichgestellt.

4. Neuregelung des Fahrtkostenzuschusses:

   Gemäß § 30 LBBG 2001 in der bisher geltenden Fassung gebührt der Fahrtkostenzuschuss unter der Voraussetzung, dass die Wegstrecke zwischen Wohnsitz und Dienststelle mehr als 2 km beträgt. Beträgt sie mehr als 20 km, besteht der Anspruch nur dann, wenn dies von der Beamtin oder vom Beamten nicht selbst zu vertreten ist. Die Wegstrecke muss an Arbeitstagen regelmäßig zurückgelegt werden und die notwendigen monatlichen Fahrtauslagen müssen den Eigenanteil (37,80 Euro) übersteigen.

   Auf Grund dieser Voraussetzungen ist der Verwaltungsaufwand zur Berechnung des der oder dem einzelnen Bediensteten gebührenden Fahrtkostenzuschusses hoch. Dies vor allem deshalb, weil der Fahrtkostenzuschuss bei jeder Tarifänderung neu zu berechnen ist. So hat der Rechnungshof in seinem Bericht über Nebengebühren und Zulagen (Reihe Bund 2007/5) festgestellt, dass durch die Koppelung der Höhe des Fahrtkostenzuschusses an die Tarife der Verkehrsverbünde - speziell nach Fahrpreiserhöhungen der Verkehrsverbünde - ein hoher administrativer Aufwand gegeben war.

   Auch die wenig aussagekräftige und insofern schwer zu vollziehende Ausschlussbestimmung des § 30 Abs. 7 Z 2 LBBG 2001, wonach eine Beamtin oder ein Beamter vom Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss ausgeschlossen ist, solange sie oder er aus Gründen, die sie oder er selbst zu vertreten hat, mehr als 20 km außerhalb seines Dienstortes wohnt, ist Anlass für die Neugestaltung. Zur Rechtsfrage, wann ein Wohnungswechsel selbst zu vertreten bzw. nicht selbst zu vertreten ist, besteht jeweils eine zwar umfangreiche und äußerst komplexe, aber darüber hinaus auch divergente Judikatur der Höchstgerichte. Bei identischem Sachverhalt konnten damit Vertragsbedienstete Anspruch auf den Fahrtkostenzuschuss haben, Beamtinnen oder Beamte dagegen nicht. Meinungsverschiedenheiten zwischen den Betroffenen und den Dienstbehörden/Personalstellen mit aufwändigen Konsequenzen waren damit quasi vorprogrammiert.

Die geplante Neuregelung knüpft den Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss dagegen ohne weiteres und insbesondere verfahrensfrei an die Entfernung zwischen Dienststelle und nächstgelegener Wohnung und ist in diesem Sinne auch als Beitrag zur Verwaltungsreform zu betrachten.

5. Neuregelung des Ruhens von pauschalierten Nebengebühren bei Abwesenheit vom Dienst:

   Die bisherige Ruhensregelung für pauschalierte Nebengebühren, die je nach zeitlicher Lagerung der Abwesenheit vom Dienst zu unterschiedlichen Ergebnissen führte, wird durch eine Regelung ersetzt, die das Ruhen der pauschalierten Nebengebühr einheitlich an eine mehr als einen Monat dauernde Abwesenheit knüpft. Das Ruhen soll mit jenem Tag beginnen, der datumsmäßig dem Beginn der Abwesenheit im Vormonat entspricht, und mit dem Tag des Wiederantritts des Dienstes enden.

6. Die derzeitigen Tagesgebühren bei auswärtigen Dienstverrichtungen sind gestaffelt nach Tarifen und Gebührenstufen. Die Höhe ist abhängig von der Einstufung der oder des dienstreisenden Bediensteten und davon, ob die Dienstverrichtung im Bezirk oder außerhalb des Bezirkes erfolgt. Ähnliches gilt für die Nächtigungsgebühr. Die Reisegebührenverrechnung wird weiters durch den Umstand erschwert und damit kostenintensiv, dass die dienstrechtlichen Reisesätze nicht identisch sind mit jenen, die der Einkommensteuergesetzgeber als lohnsteuerfrei anerkennt. Dies erfordert umfangreiche und aufwändige Berechnung zur Ermittlung der lohnsteuerpflichtigen Reisezulagenteile.

   Der vorliegende Entwurf sieht daher vor

   a) die reisegebührenrechtliche Gleichbehandlung aller Landesbediensteten - unabhängig von der Verwendungs(Entlohnungs)gruppe - bei Inlandsdienstreisen
   b) die Schaffung einer einheitlichen Tagesgebühr für Bezirks- und Außerbezirksreisen und
   c) die Angleichung der reisegebührenrechtlichen Reisezulagensätze an die vom Gesetzgeber als lohnsteuerfrei anerkannten Sätze.

7. Für Dienstreisen in andere Bundesländer sollen dieselben Tages- und Nächtigungsgebühren zustehen wie für Dienstreisen innerhalb des Burgenlandes.

B. Auswirkungen auf Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte:

Aufgrund der Automatikbestimmungen der §§ 3 und 38 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, werden die Neuregelungen auch auf die Gemeindebeamtinnen und -beamten einschließlich der Beamtinnen und Beamten der Freistädte Eisenstadt und Rust anzuwenden sein.

C. Finanzielle Auswirkungen:

1. Folgekosten der Gehaltserhöhung 2008 (Beamtinnen, Beamte und Vertragsbedienstete):

   1.1. Land Burgenland:

- Hoheitsverwaltung und Betriebe	ca. 2,5 Millionen Euro jährlich
- Krankenanstalten	ca. 2,5 Millionen Euro jährlich

   1.2. Gemeinden des Burgenlandes:
   Ca. 3,6 Millionen Euro jährlich für alle Gemeinden

   1.3. Bund:
   Keine.

2. Neuregelung des Fahrtkostenzuschusses:

   Die Neuregelung des Fahrtkostenzuschusses führt zu Einsparungen bei den Vollzugskosten. Unter der Annahme, dass 15 % der Arbeitskraft einer oder eines vollbeschäftigten c-Bediensteten und darüber hinaus rd. 10 % eines VB A eingespart werden können, da das Verfahren zur Neubemessung des FKZ bei Tariferhöhungen entfällt, ist mit einer Verminderung des Vollzugsaufwandes (Personal-, Verwaltungsgemein- und Sachkosten) von rd. 10.000 Euro jährlich zu rechnen. Andererseits führt die Neuregelung zu einer Erhöhung der Nominalkosten von ebenfalls rd. 10.000 Euro jährlich, sodass die Neuregelung aufkommensneutral ist.

   Für andere Gebietskörperschaften sind mit der Neuregelung des Fahrtkostenzuschusses ebenfalls keine Kosten verbunden.

3. Die Neuregelung der Tages- und Nächtigungsgebühren wird - gestützt auf Erfahrungswerte in anderen Bundesländern - voraussichtlich aufwandsneutral sein. Einen allfälligen geringfügigen Mehraufwand, bedingt durch den Umstand, dass nach der geplanten Rechtslage Tagesgebühren bereits ab einer Dauer der Dienstreise von 4 Stunden zustehen, während nach der geltenden Rechtslage nur eine Dienstreisedauer von mehr als 5 Stunden einen Reisezulagenanspruch begründet, steht ein Minderaufwand in vergleichbarer Höhe gegenüber, der aus Einsparungen bei den Vollzugskosten sowie

aus Einsparungen im Zusammenhang mit der Abschaffung des 50 %-Zuschlages zu Reisezulagen resultiert.

4. Die übrigen in diesem Entwurf vorgesehenen Neuregelungen sind weder für das Land noch für andere Gebietskörperschaften mit finanziellen Auswirkungen verbunden.

D. Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Z 2 und 3 (§ 10 Abs. 2 Z 1 und 7):

Terminologische Anpassung auf Grund des Universitätsgesetzes 2002 und des Hochschulgesetzes 2005.

Zu Z 4 (§ 10 Abs. 2):

Infolge der Anerkennung eines der Verwendung entsprechenden Fachhochschulstudiums als Ernennungserfordernis für die Verwendungsgruppe A sollen die Zeiten dieses Studiums - ebenso wie jene eines Universitätsstudiums - für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet werden.

Zu Z 5 und 47 (§ 10 Abs. 8 Z 3 und § 113a Abs. 3):

Auf Grund der europäischen Rechtslage notwendige Anpassung.

Zu Z 5 und 46 (§ 10 Abs. 8 Z 4 und § 113a Abs. 1 Z 4):

Durch diese Änderungen werden Vordienstzeiten bei Europäischen Einrichtungen solchen bei Mitgliedstaaten der EU gleichgestellt.

Zu Z 6 bis 10 und 48 (§ 10 Abs. 16 und 17, § 11 Abs. 4 und 5 und § 118):

Durch die vorgesehene Änderung wird die im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer Novelle zum LBDG 1997 erfolgte Gleichstellung der Fachhochschulstudien mit einem Universitätsstudium auch im Bereich der Überstellung vorgenommen.

Durch § 118 wird sichergestellt, dass die dadurch bewirkte Verbesserung des Vorrückungsstichtages auf Antrag auch für Bedienstete des Dienststandes wirksam wird.

Zu Z 11 und 22 (§ 12d und § 35 Abs. 13):

§ 12d enthält die besoldungsrechtlichen Begleitmaßnahmen. Grundsätzlich „spart“ die oder der Bedienstete im Sabbatical-Modell in der Phase der Dienstleistung, wo sie oder er mehr Arbeitszeit erbringt als ihrem oder seinem Monatsentgelt entspricht, einen Teil ihres oder seines Monatsentgelts für die Phase der Freistellung an, in der weiterhin das Monatsentgelt im durchschnittlichen Ausmaß ihrer oder seiner Wochendienstzeit während der gesamten Rahmenzeit gebührt.

Beispiel 1:

Eine vollbeschäftigte Bedienstete oder ein vollbeschäftigter Bediensteter vereinbart eine Herabsetzung der Wochendienstzeit mit geblockter Dienstleistung über 5 Jahre wie folgt:

Jahr	Beschäftigungsausmaß	ergibt eine Festsetzung des Monatsentgelts in Höhe von
1	100 %	80 %
2	100 %	80 %
3	100 %	80 %
4	Freistellung	80 %
5	100 %	80 %

Abs. 3 stellt klar, dass für den Fall der nachträglichen Veränderung des Beschäftigungsausmaßes eine neue Festsetzung des Monatsentgelts erfolgt.

Beispiel 2:

Ausgehend von obigem Beispiel wird angenommen, dass im dritten Jahr nachträglich eine Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes auf 50 % erfolgt. Die Herabsetzung ist in den ersten beiden Jahren wie ursprünglich vorgesehen erfolgt.

Jahr	Beschäftigungsausmaß	ergibt eine Festsetzung des Monatsentgelts in Höhe von

1	100 %	80 %
2	100 %	80 %

Eine Neufestsetzung infolge Herabsetzung der Wochendienstzeit auf 50 % im dritten Jahr würde für die restliche Laufzeit zu folgendem Ergebnis führen:

Jahr	Beschäftigungsausmaß	ergibt eine Festsetzung des Monatsentgelts in Höhe von
3	50 %	50 %
4	Freistellung	70 %
5	100 %	70 %

Das Gesamtentgelt im Ausmaß von 350 % des Vollzeitentgelts entspricht damit der Gesamtdienstleistung im Ausmaß von 350 % der Volldienstleistung, jeweils über fünf Jahre gemessen.

Nicht aliquotiert werden dagegen Nebengebühren behandelt, da bei diesen die für eine Aliquotierung erforderliche Prognose über die gesamte Rahmenzeit nicht möglich ist. Nebengebühren gebühren daher während der Dienstleistungsphase voll, während der Freistellung dagegen gar nicht. Dasselbe gilt für die strikt an die tatsächliche Dienstleistung gekoppelten Zulagen im Lehrerbereich (Abs. 2 und 5).

Abs. 4 sieht eine Neuberechnung der Monatsentgelte bei vorzeitiger Beendigung des Sabbaticals (nach § 20a Abs. 5 oder 6 VBG oder bei Ausscheiden aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis) vor. Die Verjährung spielt dabei keine Rolle, da die Forderung des Landes oder der oder des Bediensteten erst durch die Neuberechnung entsteht. Um die sich aus einer Neuberechnung allenfalls ergebende Rückforderung jedenfalls zu ermöglichen, wird der Einwand des gutgläubigen Empfangs ausgeschlossen.

Für den Erholungsurlaub gilt grundsätzlich dieselbe Aliquotierungsregelung wie für die Monatsentgelte: der für die gesamte Rahmenzeit zustehende Erholungsurlaub wird während der Dienstleistungsphase konsumiert, während der Freistellungsphase gebührt daher kein Erholungsurlaub.

Zu Z 10 (§ 17 Abs. 1 und § 31 Abs. 5):

Nebengebühren sollen tätigkeitsbezogen besondere individuelle Leistungen, zeitliche Mehrleistungen, besondere Belastungen oder Umstände des Dienstes sowie Gefahren und spezifische Erschwernisse des Dienstbetriebs abgelten. Darüber hinaus normiert § 17 Abs. 1 Z 12 und 13 auch den Fahrtkostenzuschuss (§ 30) und die Jubiläumszuwendung (§ 31) in dem Grunde nach systemfremder Weise als Nebengebühren. Die Herausnahme dieser beiden nicht tätigkeitsbezogenen Zahlungen aus der taxativen Aufzählung des § 17 Abs. 1 stellt eine Bereinigung dar, die gleichzeitig auch den Empfehlungen des Rechnungshofes (Reihe Bund 2007/5) in Richtung einer vollständigen Überarbeitung des Nebengebührenwesens mit dem Ziel einer Vereinfachung der Personalverwaltung folgt.

Zu Z 13 (§ 17 Abs. 5):

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Mehrzahl jener Nebengebühren, die die besonderen Umstände des Dienstbetriebs berücksichtigen, pauschaliert und monatlich ausbezahlt. Bei der Bemessung des Pauschales wird nach einem ausreichenden Beobachtungszeitraum der Durchschnitt der Leistungserbringung ermittelt. Bei dieser Berechnung wird der Jahresurlaub bereits berücksichtigt. Weitere tageweise Abwesenheiten konnten im früheren System der Landesbesoldung nicht gesondert berücksichtigt werden. Im § 15 Abs. 5 wurde daher vorgesehen, dass pauschalierte Nebengebühren bei einer ununterbrochenen Abwesenheit vom Dienst von mehr als einem Monat ab dem folgenden Monatsersten bis zum Ende jenes Monats, in dem die oder der Bedienstete wieder Dienst versieht, eingestellt werden. Diese Regelung bewirkt eine jeweils monatsweise Einstellung der pauschalierten Nebengebühren, wenn sich die Abwesenheit vom Dienst über zwei Monatserste erstreckt. Dies trifft beispielsweise bei einer Abwesenheit vom 1. April bis 1. Mai - das sind 31 Kalendertage - zu; dies trifft somit bei einer Abwesenheit vom 2. April bis 31. Mai - das sind 60 Tage - nicht zu. Urlaub oder Dienstverhinderung durch Dienstunfälle sind von dieser Regelung ausgenommen.

Die skizzierte Regelung führt zu einer Ungleichbehandlung, weil sie vom Kalendertag der Abwesenheit vom Dienst abhängig ist, und wurde daher vom Rechnungshof (Reihe Bund 2007/5) kritisiert. Daher sollen pauschalierte Nebengebühren im Falle einer Abwesenheit vom ersten Tag nach Ablauf der Monats-

frist an eingestellt werden und bis zum letzten Tag der Abwesenheit ruhen, Urlaub (- da ohnehin bereits in vielen Pauschalen berücksichtigt) und Dienstunfälle sollen weiterhin ausgenommen bleiben.

Zu Z 14 bis 19 (§ 19 und § 21):

Diese Bestimmungen enthalten die besoldungsrechtlichen Begleitmaßnahmen zur Einführung der Zuschlagspflicht bei Mehrarbeit von Teilzeitbeschäftigten in den gleichzeitig eingebrachten Entwürfen einer Novelle zum LBDG 1997 und zum Landesvertragsbedienstetengesetz 1985.

Zu Z 20 (§ 30):

Die vorliegende Neuregelung ermöglicht eine erhebliche Reduktion des Verwaltungsaufwandes, weil amtswegige Ermittlungen für den Fahrtkostenzuschuss gänzlich entfallen.

Nach der derzeitigen Rechtslage sind der Bemessung des FKZ die Kosten für die Benützung des billigsten Massenbeförderungsmittels, das für die Bedienstete oder den Bediensteten zweckmäßigerweise in Betracht kommt, bzw. der fiktive Eisenbahntarif (2. Wagenklasse) zugrunde zu legen. Jede Erhöhung der Verkehrstarife verursacht einen kostenintensiven Melde-, Prüfungs- und Ermittlungsaufwand.

Ziel der Neuregelung ist es,

1. den Vollzugsaufwand erheblich zu reduzieren,
2. insgesamt (Vollzugs- und Nominalkosten) eine Kostenneutralität zu erreichen und
3. Verluste für den einzelnen FKZ-Bezieher durch die Neuregelung in einem eng begrenzten und daher zumutbaren Rahmen zu halten.

Zur Erreichung dieser Ziele ist vorgesehen, den FKZ als Kilometergeld in Form eines Monatspauschales zugestalten. Für jeden Kilometer der kürzesten Wegstrecke (nur einfache Wegstrecke) zwischen Dienststelle und nächstgelegener Wohnung gebührt pro vollen Kalendermonat ein Betrag von 1,10 Euro. Bei einer Wegstrecke von 14,6 Kilometer zwischen Wohnung und Dienststelle gebührt daher - unter Berücksichtigung der kaufmännischen Rundungsregel - ein monatlicher FKZ in der Höhe von 16,50 Euro. Die kürzeste Wegstrecke ist mittels eines handelsüblichen elektronischen Distanzmessungsprogramms festzustellen. Der FKZ ist nach oben hin begrenzt mit jenem Betrag, der als FKZ für eine Wegstrecke von 80 km gebührt. Bediensteten, deren Wohnung weniger als elf Kilometer von der Dienststelle entfernt liegt, gebührt kein FKZ. Diese Personengruppe hatte aber auch schon bisher, von wenigen Ausnahmen abgesehen, im Hinblick auf die Pflicht zur Tragung eines Eigenanteils keinen Anspruch auf FKZ.

Der Betrag von 1,10 Euro wird indexgebunden an das Gehalt von V/2, wobei auf zwei Kommastellen kaufmännisch zu runden ist.

Gegenüber der bisherigen Rechtslage unverändert bleiben die Maßgeblichkeit der nächstgelegenen Wohnung, die Meldepflichten (z.B. bei Wohnsitzwechsel) und die Ruhenstatbestände.

Zu Z 23 bis 31 und 49 (§ 41 Abs. 4, 5 und 6, § 43, § 46 Abs. 1, § 47 Abs. 2, § 52a, § 52b, § 52c und § 121a):

Es erfolgt eine Anhebung der Gehälter der Beamtinnen und Beamten und der im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückten Zulagen - mit Ausnahme der Kinderzulage - zum 1. Jänner 2008 um 2,7 %.

Weiters gebührt jeder und jedem Landesbediensteten im Monat Mai 2008 eine Einmalzahlung in der Höhe von 175 Euro.

Zu Z 32 bis 37 und 39 bis 44 (§ 55 Abs. 1, § 59, § 65, § 69 Abs. 1 und 2, § 72 Abs. 1, § 74 Abs. 2 und 3, § 75 Abs. 2, § 79, § 85 Abs. 2, § 90 Abs. 3 und 4):

Derzeit ist die Höhe der anlässlich von Dienstreisen zustehenden Tagesgebühr abhängig von der Gebührenstufe und vom Tarif. Bedienstete höherer Entlohnungs-(Verwendungs)gruppen sind in höhere Gebührenstufen eingereiht und haben daher auch Anspruch auf höhere Tagesgebühren als Bedienstete niedrigerer Verwendungs (Entlohnungs)gruppen. Bei Dienstverrichtungen im selben politischen Bezirk (Bezirksreisen) sind niedrigere Tagesgebühren (Tarif II) vorgesehen als bei Außerbezirksreisen.

Die Neuregelung sieht für Inlandsdienstreisen eine Vereinheitlichung der Tagesgebühren und damit eine reisegebührenrechtliche Gleichbehandlung aller Landesbediensteten vor. Auch die Unterscheidung zwischen Bezirks- und Außerbezirksreisen soll entfallen. Es soll daher nur mehr eine Tagesgebühr geben, deren Höhe (26,40 Euro) sich an jenem Betrag orientiert, der gemäß § 26 Einkommensteuergesetz 1988 als Tagessatz lohnsteuerfrei vom Dienstgeber ausbezahlt werden darf. Damit entfällt in Hinkunft die aufwändige Herausrechnung der steuerpflichtigen Tagesgebührenteile aus der Reiserechnung, weshalb die geplante Maßnahme auch einen wichtigen Beitrag zur Verwaltungsreform leistet.

Neben der Tagesgebühr soll auch die Nächtigungsgebühr vereinheitlicht und dem steuerfreien Nächtigungssatz von 15 Euro angeglichen werden.

Ein weiterer Einsparungseffekt im Vollzugskostenbereich soll dadurch erzielt werden, dass die Teiltagesgebührenregelung ebenfalls an das Lohnsteuerrecht angepasst wird. Die bisherige Drittelregelung wird durch eine Zwölftelregelung ersetzt. Bei einer länger als drei Stunden dauernden Dienstreise gebührt für jede angefangene Stunde ein Zwölftel der Tagesgebühr. Bruchteile von mehr als elf Stunden gelten als volle 24 Stunden.

Zu Z 38 (§ 72 Abs. 2 bis 4):

Bei Dienstverrichtungen im Dienstort gebührt derzeit für die Teilnahme an Sitzungen und Beratungen keine Tagesgebühr. Analog der Regelung in der Steiermark soll durch die vorliegende Novelle der Tagesgebührenanspruch bei Dienstverrichtungen im Dienstort zur Gänze ausgeschlossen werden.

Zu Z 45 (§ 111 Abs. 2):

Auf Grund von Beschlüssen der Landesregierung vom 31.1.1950 und vom 25.9.1963 wird den Landesbediensteten bei Dienstreisen, deren Zielort in einem anderen Bundesland liegt, ein Zuschlag von 50 % der jeweiligen Tages- und Nächtigungsgebühr gewährt. Ausgenommen sind Dienstreisen nach Wien und in Orte, die innerhalb eines Umkreises von 30 km der Landesgrenze entfernt liegen.

Diese hinsichtlich der Vertragsbediensteten einen Sondervertrag gemäß § 36 VBG darstellende Regelung stammt aus einer Zeit, in der zwischen dem Burgenland und den anderen Bundesländern erhebliche Unterschiede in Bezug auf Kosten für Verpflegung und Unterkunft bestanden. Darüber hinaus war zur damaligen Zeit auch die Mobilität der dienstreisenden Landesbediensteten und damit auch die Möglichkeit, kostengünstige Quartiere und Verpflegung auszuwählen, stark eingeschränkt.

In der heutigen Zeit sind die Kostenunterschiede zwischen dem Burgenland und den anderen Bundesländern nur noch gering. Weiters ermöglicht die moderne Informations- und Kommunikationstechnologie, schon im Vorfeld einer Dienstreise kostengünstige Unterkünfte und Speiselokale zu finden, die dann auf Grund des dichten Verkehrsnetzes auch leichter erreicht werden können als vor fünfzig Jahren. Auch die Zahl kostengünstiger Verpflegungsanbieter (Restaurants, Gasthäuser) hat sich seit 1950 vervielfacht.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass § 65 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfes einen Zuschuss zur Nächtigungsgebühr bis zu 450 % vorsieht, wenn die tatsächlichen unvermeidbaren Auslagen für die Nachtunterkunft die Nächtigungsgebühr übersteigt.

Aus den genannten Gründen soll für Dienstreisen ab 1. Jänner 2009 der Zuschlag von 50 % der Tages- und Nächtigungsgebühr nicht mehr gewährt werden. Hinsichtlich der Vertragsbediensteten erfordert dies eine gesetzliche Regelung, da in Sonderverträge im Sinne des § 36 VBG eingegriffen wird.

Zu Z 50 (§ 122 Abs. 4):

Jene Bundesgesetze, auf die im Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 verwiesen wird, werden in ihrer aktuellen Fassung angeführt.

Zu Z 51 und 52 (§ 124 Abs. 10 und Überschrift zu § 124):

Diese Bestimmungen regeln das In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten.